

Lieferer unter Zugrundelegung des vorhabenkonkret abgestimmten Bedarfs einen Bilanzierungsvorschlag zur Einordnung des Bedarfs an Zulieferungen für den Anlagenexport (Vordruck 1709), einschließlich des Bedarfs für die über den Planzeitraum hinausgehenden Jahre als Vordisposition, den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu übergeben, wenn keine anderen Vereinbarungen dazu getroffen wurden.

6. In Ziff. 4.2. (S. 23) wird im AUs. 9 der Buchst. e wie folgt gefaßt:
- e) Sicherung des Bedarfs an Ausrüstungen und Anlagen sowie Zulieferungen für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sowie für weitere Investitions- und Generalreparaturvorhaben, insbesondere zur materiell-technischen Sicherung der Modernisierung der Grundfonds;
7. Die Ziff. 4.3. (S. 31) wird wie folgt gefaßt:
- 4.3. Zentrale Bilanzierung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen für Investitionen
- (1) Für ausgewählte Ausrüstungen und Anlagen gemäß Nomenklatur (Anhang Nr. 4 zum Bilanzverzeichnis) ist eine vorhabenkonkrete Bilanzierung durchzuführen. Sie umfaßt die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen und die weiteren in der Industrie, im Bauwesen, im Verkehrswesen, in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, im Umweltschutz und in der Wasserwirtschaft, im Konsumgüterbinnenhandel, einschließlich obst- und gemüseverarbeitende Industrie, sowie die im Bereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DJJR geplanten Investitionen. Dabei sind die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen vorrangig in die Bilanzen einzuordnen.
- (2) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf der Fondsträger mit diesen abzustimmen und auf der Grundlage der von den Lieferanten gemäß Ziff. 3.2. Abs. 9 übergebenen Bilanzierungsvorschläge einen Vorschlag zur Einordnung des Bedarfs der ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen zu erarbeiten (Vordruck 1709). Der über das Planjahr hinaus abgestimmte Bedarf ist als Vordisposition zu erfassen. Über die vorgesehene Bedarfsdeckung sind die Fondsträger zu informieren.
- (3) Die Bilanzierungsvorschläge und die Vordispositionen zur Sicherung der ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen sind durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe den bilanzverantwortlichen Ministerien zu übergeben.
- (4) Die zwischen den Verbraucherministerien und den bilanzverantwortlichen Ministerien abgestimmten Ergebnisse der zeitlich vorgezogenen Bilanzierung gemäß Ziff. 2.4. Abs. 5 sind durch die bilanzverantwortlichen Ministerien der Staatlichen Plankommission zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben für die Jahresvolkswirtschaftspläne in zusammengefaßter Form mit folgenden Angaben je ausgewählter Ausrüstungs- bzw. Anlagenposition, untergliedert nach Verbraucherministerien, zu übergeben:
- abgestimmter Bedarf und vorgesehene Einordnung für den Investitionsverbrauch einschließlich für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen
 - abgestimmter Bedarf und vorgesehene Einordnung für den Produktionsverbrauch (einschließlich Zulieferungen für den Anlagenbau).
- (5) Mit der Einreichung des Planentwurfes zum Jahresvolkswirtschaftsplan an die Staatliche Plankommission sind durch die bilanzverantwortlichen Ministerien die Bilanzierungsergebnisse für die ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen zu übergeben. Dabei ist die Konkretisierung des abgestimmten Bedarfs und die vorgesehene Einordnung auf der Grundlage der Festlegungen der Investitionsberatungen vorzunehmen.

men. Die Übergabe der Bilanzierungsergebnisse erfolgt gemäß Abs. 4.

(6) Der abgestimmte Bedarf für alle Ausrüstungen und Anlagen der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist Bestandteil der staatlichen Planaufgaben (Bilanzanteile) zum Jahresvolkswirtschaftsplan.

(7) Werden bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jahrespläne durch die Nichterreichung bzw. Nichterfüllung des Nettogewinns bzw. des Amortisationsaufkommens bei den Kombinat- bzw. Betrieben die planmäßigen Zuführungen für den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds nicht in voller Höhe erreicht und daraus Entscheidungen zur Nichtdurchführung der vorgesehenen Investitionsvorhaben durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Direktoren der Betriebe getroffen, sind dadurch freiwerdende Bilanzanteile an die zuständigen Bilanzorgane und die übergeordneten Organe des Investitionsauftraggebers zurückzugeben. Die Bilanzen sind entsprechend zu ändern. Die zurückgegebenen Bilanzanteile sind durch die zuständigen Bilanzorgane mit Zustimmung der übergeordneten Organe der Investitionsauftraggeber für die kurzfristige Fertigstellung in Durchführung befindlicher Investitionen, insbesondere für im Planjahr in Betrieb zu nehmende Kapazitäten, einzusetzen.

8. Als Ziff. 4.4. (S. 32) wird aufgenommen:

4.4. Bilanzierung der Zulieferungen für Anlagenexportvorhaben

(1) Die Bilanzierung der Zulieferungen für Anlagenexportvorhaben ist im Rahmen der Positionen der S- und M-Nomenklatur vorhabenkonkret durchzuführen. Auf dieser Grundlage und den dazu für den Durchführungszeitraum der Vorhaben erfolgten Abstimmungen ist die Einordnung in die MAK-Bilanzen für den jeweiligen Planzeitraum vorzunehmen. Dabei ist zu gewährleisten, daß der begründete Bedarf vorrangig eingeordnet und für die über den Planzeitraum hinausgehenden Jahre vordisponiert wird und daß diese Zulieferungen für Anlagenexportvorhaben auch Vorrang gegenüber dem direkten Export haben.

(2) Die bilanzbeauftragten Organe haben den gemäß Ziff. 2.5. von den Fondsträgern übergebenen vorhabenkonkreten Bedarf und den von den Lieferanten unterbreiteten Vorschlag zur Einordnung des Bedarfs in die Bilanzen mit diesen abzustimmen. Über die vorgesehene Deckung des Bedarfs an Zulieferungen für Anlagenexportvorhaben, einschließlich der Vordisposition, sind die Fondsträger nach Jahren der Durchführung der Vorhaben zu informieren.

(3) Können im Ergebnis der Abstimmungen der bilanzbeauftragten Organe mit den Lieferanten und Verbrauchern sowie mit deren übergeordneten Organen die begründeten Zulieferungen für Anlagenexportvorhaben nicht im Prozeß der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne in die MAK-Bilanzen eingeordnet werden, sind gemeinsam abgestimmte Vorschläge mit den Plan- und Bilanzentwürfen dem bilanzverantwortlichen Ministerium bzw. der Staatlichen Plankommission zu unterbreiten.

9. Zu Ziff. 7.8. (S. 46)

9.1. Im Abs. 1 Buchst. a wird die ELN-Nummer 191 19 111 geändert in 13119 111.

9.2. Im Abs. 6 Buchst. e wird die Position Bürocomputer gestrichen.

10. In Ziff. 8.1. (S. 56) Abs. 2 Buchst. a wird der 2. Anstrich gestrichen und in der 5. Zeile des Textes — hinter Post- und Fernmeldewesen — ergänzt „für Umweltschutz und Wasserwirtschaft“.

11. Die Ziff. 8.2.4. wird wie folgt ergänzt:

(11) Die Räte der Bezirke haben zur Gewährleistung der Übereinstimmung des geplanten Energieverbrauchs